



# Merkblatt Sonderbewilligung Schleppschlauch

## 1. Allgemeine Hinweise

Grundsätzliches zum Obligatorium ist im "[Merkblatt zum Schleppschlauch-Obligatorium](#)" erläutert.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen für **einzelne Flächen** bewilligen. Dabei gibt es gemäss Vollzugshilfe Umweltschutz drei Gründe, welche eine Sonderbewilligung erlauben:

- aus **Sicherheitsgründen**, wenn die Fläche beispielsweise eine sehr schlechte Bodenstruktur aufweist; oder
- aufgrund der **Zufahrt**, wenn die Fläche beispielsweise sehr abgelegen oder schwer zugänglich ist und die Erreichbarkeit nicht möglich ist; oder
- wenn der Einsatz wegen **knapper Platzverhältnisse**, beispielsweise aufgrund einer Mauer oder der Geometrie der Fläche, nicht möglich ist.

Für weitere Gründe für Ausnahmen besteht keine Rechtsgrundlage. Daher werden beispielsweise Gesuche mit nachfolgenden Begründungen nicht bewilligt (Liste nicht abschliessend):

- die gesamte Gesuchsfläche befindet sich auf der Ackerfläche;
- die entsprechende Fläche wird nicht begüht;
- zukünftig werden andere Kulturen angebaut;
- es steht kein Schleppschlauchverteiler oder kein Fass mit Schleppschlauchverteiler zur Verfügung;
- die finanziellen Mittel zum Kauf eines Schleppschlauchverteilers sind nicht vorhanden;
- die Fläche wird mit einer anderen, aktuell nicht schleppschlauchpflichtigen Fläche kompensiert;
- das 65. Altersjahr wird demnächst erreicht.

## 2. Vorgehen zum Erhalt einer Sonderbewilligung

- Voraussichtlich ab April 2023 können die **Gesuche für Einzelparzellen direkt unter der Rubrik "Sonderbewilligungen" in GELAN beantragt** werden.
- Gesuche müssen **mindestens eines der drei oben genannten Kriterien** (Sicherheit, Zufahrt, Platzverhältnisse) für eine Ausnahme erfüllen.
- Gesuche für eine gesamtbetriebliche Ausnahme sind nur in begründeten Fällen möglich (gemäss Kapitel 1 werden beispielsweise bevorstehende Pensionierungen nicht berücksichtigt) und ans Amt für Umwelt zu richten.
- Abklärungen erfolgen beim Sektor Direktzahlungen oder vor Ort bei den Bewirtschaftenden.
- Im Sinne einer Übergangsregelung wird anlässlich der Kontrolle im 2024 auch der Bestellnachweis eines Schleppschlauchverteilers akzeptiert, sofern die Bestellung spätestens im September 2023 getätigt wurde.